

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 8 – 9  
5. August 2010

A 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 2010 .....	54
Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung) vom 15. Juni 2010 .....	57
Berichtigung der Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABl 2010 S. 25) .....	59
Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust .....	61
Satzungsänderungen der Satzung der kirchlichen Stiftung „Predigerwitwenkasse in Wismar“ .....	65
Stukturveränderungen .....	65
Pfarrstellenausschreibungen .....	66
Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit .....	66
Personalien .....	67

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

460.01/

## Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juni 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 25. Juni 2010 gemäß § 9 Absatz 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991, zuletzt geändert am 30. März 2007 (KABI 1991 S. 48 2007 S. 11), folgende Dritte Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Absatz 3 ARRG veröffentlicht wird. Zugleich hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine redaktionelle Überarbeitung der Altersteilzeitordnung beschlossen. Der Oberkirchenrat gibt die Altersteilzeitordnung in neuer Fassung bekannt.

Schwerin, 28. Juni 2010

Der Oberkirchenrat

Flade

Oberkirchenrat

### Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 25. Juni 2010 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007

#### § 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 25. Januar 2010 (KABI 2007 S. 38, 2010 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Der Dienstgeber ist berechtigt, von Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit und in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses in der Kinder- und Jugendarbeit und in kinder- und jugendnahen Tätigkeiten setzt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses voraus. Die Kosten nach Satz 1 trägt der Dienstgeber, die Kosten nach Satz 2 der Bewerber.“
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.
2. Die Anlage 3 Entgeltordnung zur KAVO wird wie folgt geändert:
  - a) In Entgeltgruppe 4 wird als Richtbeispiel ergänzt:
 

„Gemeindesekretärin“.
  - b) Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Richtbeispiel Küster wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Im Richtbeispiel „Facharbeiter mit Gesellenbrief sowie Mitarbeiter auf Friedhöfen“ werden die Worte „sowie Mitarbeiter auf Friedhöfen“ gestrichen.

cc) Im Richtbeispiel Hausmeister wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) Im Richtbeispiel Diplomsozialpädagoge wird der Zusatz „(FH)“ angefügt.

bb) Im Funktionsmerkmal Gemeindepädagoge werden die Worte „mit Fachschulausbildung“ durch den Zusatz „(FS)“ ersetzt.

d) Entgeltgruppe 10 wird wie folgt geändert:

Im Funktionsmerkmal Gemeindepädagoge werden die Worte „mit Fachhochschulausbildung“ durch den Zusatz „(FH)“ ersetzt.

#### § 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

### Arbeitsrechtliche Regelung vom 29. Mai 2000 zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung-ATZO)

in der Fassung vom 25. Juni 2010

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung fallen und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern.

#### § 2

##### Voraussetzungen der Altersteilzeit

(1) Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeitern, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, eine Beschäftigungszeit (§ 32 Absatz 3 KAVO 2008) von fünf Jahren vollendet haben und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung eines Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

(2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Die Mitarbeiter haben den Arbeitgeber drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über die Geltend-

machung des Anspruchs zu informieren; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe, insbesondere organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, entgegenstehen.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. Januar 2012 beginnen.

### § 3

#### Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die wöchentliche Arbeitszeit (§ 6 KAVO 2008) überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

(2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(3) Der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

### § 4

#### Höhe der Bezüge

Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für entsprechende Teilzeitkräfte mit der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (§ 24 Absatz 2 KAVO 2008) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zum Urlaubsentgelt einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z.B. Jahressonderzahlung, Treueleistung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit auf Grund Arbeitsrechtlicher Regelung ein Anspruch hierauf besteht.

### § 5

#### Aufstockungsleistungen

(1) Die dem Mitarbeiter nach § 4 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskas-

se werden um 20 v.H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 7 Absätze 3 und 4 KAVO 2008) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

(2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 77 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen, verminderten bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter ohne Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten wöchentlichen Arbeitszeit erzielt hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil, der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt.

Dem vor Beginn der Altersteilzeit erzielten Arbeitsentgelt zuzurechnen sind Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft – letztere jedoch ohne Entgelte für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit -, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesen Fällen sind die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend gewesen wäre; in diesen Fällen sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach den Unterabsätzen 1 und 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z.B. Erschwerniszuschläge) mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettobetrag nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrag diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a Altersteilzeitgesetz).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 4 zustehenden Bezügen einerseits und 90 v.H. des bisherigen Arbeitsentgelts (Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2), zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch in Fällen, in denen eine auf Grund dieser Ordnung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 3 Absatz 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.

[Absatz 6 ist gemäß 2. ARR vom 1. April 2005 gestrichen für alle Mitarbeiter, die nach dem 30. April 2005 eine Vereinbarung über Altersteilzeit abschließen.]

### **§ 6 Nebentätigkeit**

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses selbständig ausgeübt worden. Bestehende Arbeitsrechtsregelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

### **§ 7 Urlaub**

Für Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

### **§ 8 Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen**

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z.B. § 22 Absatz 1 KAVO 2008), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezuges von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII), VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z.B. § 22 Absatz 1 KAVO 2008) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt und über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeit als Grenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

### **§ 9 Ende des Arbeitsverhältnisses**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z.B. §§ 31 bis 33 KAVO 2008)

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Mitarbeiter maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

### **§ 10 Mitwirkungspflicht**

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt wurden.

### **§ 11 Übergangsvorschrift**

Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtlichen Regelung nach dem Altersteilzeitgesetz abgeschlossen wurden und die über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, gelten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls die Bestimmungen dieser Altersteilzeitordnung.

### **§ 12 Auswirkungen auf die Kirchliche Altersversorgung**

§ 6 des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997 ist für die Zeiten einer Altersteilzeit

mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Beschäftigungsquotient 90 v. H. des auf Grund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ermittelten Beschäftigungsquotienten zugrunde zu legen ist. Dies gilt nicht, wenn der Mitarbeiter vor Eintritt in die Altersteilzeit die Höchstgrenze nach § 16 Absatz 1 Satz 2 KAV erreicht hat.

### § 13 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

Schwerin, 28. Juni 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins  
Vorsitzender

250.02/36

## Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker (Allgemeine Dienstanweisung) vom 15. Juni 2010

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung für den Dienst der hauptberuflichen Kirchenmusiker gilt als Allgemeine Dienstanweisung für die hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker.

(2) Sie gilt sinngemäß auch für hauptberuflich tätige Kirchenmusiker mit Teilzeitbeschäftigung und für die nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker entsprechend dem Grad ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung und dem Umfang ihrer Dienstaufgaben.

### § 2 Amt und Dienstaufgaben

(1) Die Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die Kirchenmusik in der Kirchengemeinde. Der Dienst der Kirchenmusiker umfasst die Aufgaben des Organisten und Chorleiters. Ihre Tätigkeit ist Verkündigung und Anbetung und dient dem Gemeindeaufbau.

(2) Die Kirchenmusiker tragen im Rahmen der in der Landeskirche geltenden Ordnungen Verantwortung für das gottesdienstliche Singen, für die Entfaltung der wortgebundenen Kirchenmusik, für das Orgel- und sonstige Instrumentalspiel.

(3) Die Kirchenmusiker stehen dafür ein, dass die Kirchenmusik ihren Auftrag im Dienste des Evangeliums erfüllt.

(4) Zu den Aufgaben der Kirchenmusiker gehören die musikalische Ausbildung in der Kirchengemeinde und die Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses, insbesondere die Förderung und die Heranbildung von Orgelschülern.

(5) Kirchenmusiker sind zur Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, zur Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und zur Mitwirkung bei besonderen Kirchengemeindeveranstaltungen verpflichtet.

### § 3 Mitwirkung im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und im Gemeindegesang

(1) Die geltenden gottesdienstlichen Ordnungen sind für die Kirchenmusiker bindend.

(2) Besonders gewünschte zusätzliche Dienste bei Amtshandlungen können nur im Einvernehmen zwischen den Kirchenmusikern und dem für die Leitung der Amtshandlung verantwortlichen Pastor ausgeführt werden.

(3) Die Kirchenmusiker sollen den Gemeindegesang fördern und die Kirchengemeinde mit Liedgut und – in Zusammenarbeit mit den Pastoren – mit verschiedenen Gottesdienstformen vertraut machen. Auch das zeitgenössische Liedgut ist zu fördern.

### § 4 Orgelspiel

(1) Das Orgelspiel der Kirchenmusiker ist an der jeweiligen Gottesdienstform auszurichten.

(2) Die Kirchenmusiker geben im Rahmen ihrer Gesamttätigkeit neben dem gottesdienstlichen auch dem konzertanten Spiel in angemessener Weise den nötigen Raum. Dazu gehört auch die beständige Arbeit an Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart.

(3) Die für die dienstliche Tätigkeit der Kirchenmusiker erforderliche Orgelliteratur wird von der Kirchengemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

### § 5 Chorarbeit und Instrumentalkreise

(1) Es ist Aufgabe der Kirchenmusiker, Chöre und Instrumentalkreise (zum Beispiel Posaunenchor und Bands) zu leiten und zu

fördern. Wo Chöre oder Instrumentalkreise nicht bestehen, müssen sie die Bildung solcher Gruppen anstreben. Veranstaltungen zur Förderung von Chören und Instrumentalgruppen – zum Beispiel Arbeitstagungen, Probenwochenenden, Freizeiten und Geselligkeiten – gehören gleichfalls zu den Aufgaben der Kirchenmusiker.

(2) Die Kirchenmusiker sollen Chöre und Instrumentalkreise vor allem an gottesdienstliche, nach Möglichkeit auch an konzertante Aufgaben heranführen.

(3) Leiten die Kirchenmusiker den Chor oder den Instrumentalkreis der Kirchgemeinde nicht selbst, so sollen sie um eine gute Zusammenarbeit mit dem Chor oder Instrumentalkreis bemüht sein.

(4) Die Kirchenmusiker entscheiden über die Zugehörigkeit zu einem Chor oder Instrumentalkreis der Kirchgemeinde.

(5) Der Leitung von Chören und anderen musikalischen Gruppen zu festen Zeiten ist bei der Festlegung anderer Dienstverpflichtungen Vorrang einzuräumen.

(6) Die Kirchgemeinde stellt den Kirchenmusikern für die Chorarbeit einen geeigneten Raum mit Instrument zur Verfügung und übernimmt dafür die Kosten. Die erforderliche Chorliteratur wird von der Kirchgemeinde im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel beschafft und bleibt in ihrem Eigentum.

## § 6

### Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Die Kirchenmusiker können Gottesdienste in besonderen Formen im Einvernehmen mit den Pastoren musikalisch ausgestalten, zum Beispiel Sing- und Kantatengottesdienste und Vespere.

(2) Im Rahmen des allgemeinen Verkündigungsauftrages der Kirche und des damit verbundenen Auftrages in der Öffentlichkeit sollen die Kirchenmusiker nach ihren Möglichkeiten regelmäßig besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen durchführen, zum Beispiel Kirchenkonzerte, Stunden der Kirchenmusik, Kantaten- und Oratorienaufführungen, Orgelkonzerte.

(3) Musikalische Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, die nicht von den Kirchenmusikern verantwortet werden, bedürfen der rechtzeitigen und einvernehmlichen Absprache zwischen den Kirchenmusikern und dem Kirchgemeinderat. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Kirchgemeinderat abschließend.

## § 7

### Instrumente und Noten

(1) Die Kirchenmusiker sind für die sorgfältige Behandlung und Pflege der kirchgemeindeeigenen Instrumente sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung des Bestandes an Noten und kirchenmusikalischen Büchern verantwortlich. Festgestellte Schäden, soweit sie nicht selbst behoben werden können, sind unverzüglich dem Kirchgemeinderat zu melden.

(2) Die Instrumente der Kirchgemeinde stehen den Kirchenmusikern zu ihrer Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung.

(3) Die Erteilung von Unterricht an der Orgel oder an anderen kirchgemeindeeigenen Instrumenten und ihre Überlassung zu Übungszwecken an Schüler bedürfen der Genehmigung des Kirchgemeinderates. Jede Benutzung eines kirchgemeindeeigenen Instruments erfolgt mit Zustimmung der Kirchenmusiker.

## § 8

### Urheberrechtliche Verpflichtungen

Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, die von der Kirchgemeinde oder Landeskirche auf Grund von Verträgen mit Verlagsgesellschaften, zum Beispiel GEMA, beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

## § 9

### Dienstrechtliche Verhältnisse

(1) Die Kirchenmusiker sind in ihren dienstlichen Angelegenheiten dem Kirchgemeinderat verantwortlich. Die Fachaufsicht ist durch das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. April 2008 (KABI S. 23) geregelt.

(2) Falls Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchenmusikern und den Pastoren oder dem Kirchgemeinderat über Fragen des kirchenmusikalischen Dienstes nicht behoben werden können, können sich die Betroffenen an die Landessuperintendenten wenden, die sich im Benehmen mit den Kirchenkreismusikern um eine Lösung bemühen sollen. Kommt keine Einigung zustande, so kann die abschließende Entscheidung des Oberkirchenrates unter Anhörung der Kammer für Kirchenmusik beantragt werden.

(3) Der jährliche Erholungsurlaub der Kirchenmusiker ist so zu legen, dass er nicht in die hohen kirchlichen Festtage fällt. Die Kirchenmusiker unterstützen die Kirchgemeinde bei der Suche nach einer geeigneten Vertretung für Vertretungsfälle. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchgemeinde.

(4) Die Kirchenmusiker erhalten als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem anderen Wochentag. Im Übrigen gilt die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) vom 4. Juli 2007 (KABI 2007 S. 38) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Zusammenarbeit mit den Pastoren und dem Kirchgemeinderat

(1) Die Kirchenmusiker sollen in regelmäßigen Besprechungen mit den Pastoren und dem Kirchgemeinderat die kirchenmusikalische Arbeit auf längere Sicht planen.

(2) Die Lieder für den Gemeindegesang sind von den Kirchenmusikern rechtzeitig mit den Pastoren zu besprechen. Die sonstige kirchenmusikalische Gestaltung des Gottesdienstes ist von den Kirchenmusikern rechtzeitig mit den Pastoren abzustimmen. Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke für Gottesdienst und Amtshandlungen treffen die Kirchenmusiker.

(3) Die Kirchenmusiker sind zu Sitzungen des Kirchgemeinderates in wichtigen Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzuzuziehen, sofern sie nicht selbst Mitglied des Kirchgemeinderates sind. Das gilt auch für Haushaltsberatungen. Den Kirchenmusikern soll die Möglichkeit gegeben werden, in regelmäßigen Abständen in einer Sitzung des Kirchgemeinderates über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Kirchenmusiker beachten im Blick auf die finanziellen Erfordernisse ihrer Arbeit die jeweils gültige Finanzordnung.

#### **§ 11 Fortbildung**

(1) Die Kirchenmusiker sind verpflichtet, an den vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche einberufenen Konventen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Für die Teilnahme der Kirchenmusiker an kirchenmusikalischen Arbeitstagungen und -kursen, deren Besuch im Interesse ihrer Fortbildung liegt, soll der Kirchgemeinderat die benötigte Dienstbefreiung erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Im Übrigen gilt das Kirchengesetz in der Fassung vom

24. März 2002 (KABI S. 32) über die Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

#### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 18. August 1966 (KABI 1966 S. 48/49) außer Kraft.

Schwerin, 21. Juni 2010

Der Oberkirchenrat

Flade

471.01/168

### **Berichtigung der Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABI 2010 S. 25)**

Die Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz im Kirchlichen Amtsblatt 2010 S. 25, gültig ab 1. Januar 2011, wird nachstehend erneut in vollständiger Fassung bekannt gegeben.

Schwerin, 29. Juni 2010

Der Oberkirchenrat

Flade  
Oberkirchenrat

*Fortsetzung auf Seite 60*

## Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

### Besoldungstabelle

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 9	1.985,40	2.052,90	2.159,10	2.267,10	2.373,30	2.445,30	2.518,20	2.589,30
A 10	2.130,30	2.223,00	2.357,10	2.490,30	2.623,50	2.716,20	2.808,90	2.901,60
A 11	2.445,30	2.583,00	2.719,80	2.857,50	2.952,00	3.046,50	3.141,00	3.235,50
A 12	2.621,70	2.784,60	2.948,40	3.111,30	3.224,70	3.336,30	3.448,80	3.563,10
A 13	3.074,40	3.227,40	3.379,50	3.532,50	3.637,80	3.744,00	3.849,30	3.952,80
A 14	3.161,70	3.358,80	3.556,80	3.753,90	3.889,80	4.026,60	4.162,50	4.299,30

### Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,98 Euro.

### Überleitungstabelle

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Ü 2	Stufe 2	Ü 3	Stufe 3	Ü 4	Stufe 4	Ü 5	Stufe 5	Ü 6	Stufe 6	Ü 7	Stufe 7	Ü 8	Stufe 8
A 9	1.985,40	2.036,70	2.052,90	2.118,60	2.159,10	2.200,50	2.267,10	2.282,40	2.373,30	2.421,00	2.445,30	2.476,80	2.518,20	2.533,50	2.589,30
A 10	2.130,30	2.201,40	2.223,00	2.306,70	2.357,10	2.411,10	2.490,30	2.516,40	2.623,50	2.691,00	2.716,20	2.762,10	2.808,90	2.832,30	2.901,60
A 11	2.445,30	2.553,30	2.583,00	2.660,40	2.719,80	2.769,30	2.857,50	2.876,40	2.952,00	3.019,50	3.046,50	3.092,40	3.141,00	3.164,40	3.235,50
A 12	2.621,70	2.749,50	2.784,60	2.878,20	2.948,40	3.006,90	3.111,30	3.135,60	3.224,70	3.305,70	3.336,30	3.392,10	3.448,80	3.477,60	3.563,10
A 13	3.074,40	3.213,00	3.227,40	3.351,60	3.379,50	3.490,20	3.532,50	3.582,00	3.637,80	3.674,70	3.744,00	3.767,40	3.849,30	3.860,10	3.952,80
A 14	3.161,70	3.340,80	3.358,80	3.519,90	3.556,80	3.699,90	3.753,90	3.820,50	3.889,80	3.939,30	4.026,60	4.059,90	4.162,50	4.179,60	4.299,30

### Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 6,98 Euro.

Familienzuschlag (in Euro)

Stufe 1	102,94
Stufe 2	190,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 274,33 Euro.

Funktionszulagen (in Euro)

- Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossene hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 560,00
- Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 1.110,00
- Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.345,00
- Präsident des Oberkirchenrates 1.530,00
- Landesbischof 2.010,00

3515-12/264-2

## Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust am 8. Juli 2010 beschlossene Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust mit dem Genehmigungsvermerk vom 14. Juli 2010.

Schwerin, 14. Juli 2010

Der Oberkirchenrat

In Vertretung  
Kriedel

Das Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 die nachstehend neu gefasste Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust beschlossen:

### Satzung vom 8. Juli 2010 für das „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust

#### Präambel

Das „Stift Bethlehem“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Willen der Stifterin, der ersten Oberin Helene Elisabeth Friederike Henriette von Bülow aus Camin, sind am 9. bzw. 19. Oktober 1851 der örtlichen Kirche zu Ludwigslust Grundstücke, Häuser und sonstiges Vermögen zum Zweck der Errichtung und Erhaltung einer Stiftung für die geistliche und leibliche Pflege Kranker, die Ausbildung von Kinderkranken- und Krankenpflegerinnen und der Erziehung von namentlich kränklichen Waisenkindern übereignet worden. Aus dem Vermögen entstanden ein Diakonissenmutterhaus, eine Krankenanstalt und sonstige soziale Einrichtungen. Dem „Stift Bethlehem“ wurden unter dem 29. Juni 1860 durch landesherrlichen Erlass die Rechte einer juristischen „frommen Stiftung“ (pium corpus) verliehen.

Diese Satzung ersetzt die am 27. Juni 2008 zuletzt geänderte Satzung und soll die Stiftung auch weiterhin in die Lage versetzen, ihre Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stift Bethlehem“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigslust.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 11 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (Landesstiftungsgesetz – StiftG M-V) – GVOBl M-V S. 366 und § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) – KABI S. 83 und GVOBl M-V S. 863 – in den jeweils geltenden Fassungen und auf Grund der Verleihungsurkunde vom 29. Juni 1860. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben geeigneter Einrichtungen den Auftrag christlicher Nächstenliebe auszuführen. Sie erfüllt damit den Auftrag Jesu Christi, wie er im Leitwort der Stiftung dokumentiert ist (Matthäus 25, 40). Ihr diakonisches Handeln versteht sie als Wesensäußerung kirchlichen Dienstes in einer Glaubens- und Dienstgemeinschaft innerhalb der Landeskirche.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen der Präambel und den vorstehend genannten Zwecken fördert die Stiftung das Gesundheitswesen, die Krankenpflege und medizinische Versorgung. Dazu kann die Stiftung insbesondere folgende Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen:

1. das Diakonissenmutterhaus mit seiner Kirche und einer Paramentenwerkstatt mit einer Ausbildungsstätte,
2. Krankenhausgesellschaften,
3. Alten- und Pflegeheime,
4. Sozialstationen,
5. Kindertageseinrichtungen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
6. Wohn- und Internatsbereiche für Auszubildende und Mitarbeiter,
7. Betreuung von psychisch kranken Menschen.

Zur Zweckverfolgung kann die Stiftung auch weitere Einrichtungen unterhalten.

(4) Die Aufnahme in Einrichtungen der Stiftung erfolgt nach medizinischen, pflegerischen und sozialpädagogischen Gesichtspunkten ohne Unterschied der Person nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

(5) Die Stiftung ist gleichzeitig eine Anstaltskirchgemeinde im Rahmen der Kirchengesetze und gemäß Urkunde vom 28. April 1860. Sie organisiert ihr gottesdienstliches und geistliches Leben in Absprache mit der Ortsgemeinde, dem Landessuperintendenten sowie den ansässigen kirchlichen Einrichtungen. Näheres dazu regelt in Anlehnung an die Vorschriften der jeweils geltenden Kirchgemeindeordnung eine Ordnung, die vom Kuratorium zu beschließen und vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu genehmigen ist.

### § 3

#### Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne des § 3 Absatz 1 Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – KABl S. 85 – in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sie gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände, an. Sie ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland – als anerkannten evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege – angeschlossen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserwerther Verbandes deutscher Diakonissenmutterhäuser e.V. und gehört damit der Kaiserwerther Generalkonferenz an.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen diakonischen Trägern und den Kirchgemeinden im Umfeld ihrer Einrichtungen zusammen.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsrechtlichen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Mit Einwilligung der Stiftungsaufsicht kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von fünf vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Jahre sichergestellt sein.

(5) Zustiftungen der Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

### § 5

#### Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke unterstützen wollen,
2. Ordinierte Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium und Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

### § 6

#### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Mitgliedern:

1. der Landessuperintendent des Kirchenkreises Parchim,
2. ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V.,
3. ein Vertreter des Oberkirchenrates,
4. weitere Mitglieder.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Stiftes Bethlehem berufen werden.

(2) Die Kooptation von Mitgliedern über die Mindestzahl hinaus bzw. die Reduzierung der Mitglieder auf die Mindestzahl nach § 7 Absatz 1 bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl oder -berufung ist zulässig.

(4) Für den Fall, dass das Kuratorium abweichend von der Mindestzahl auf bis zu neun Mitglieder erweitert wird, gilt diese Entscheidung für die laufende und die darauf folgende Legislaturperiode des Kuratoriums.

(5) Sie bleiben bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird sein Nachfolger im Rahmen des Absatz 1 gewählt bzw. berufen. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder gemäß Absatz 3.

(6) Die Berufung des Mitglieds nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt durch den Diakonischen Rat, die Berufung des Mitglieds nach Absatz 1 Nummer 3 durch den Oberkirchenrat. Mindestens vier Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 werden vom Kuratorium in der letzten Sitzung seiner Amtszeit gewählt. Weitere Personen können während einer laufenden Amtszeit kooptiert werden.

(7) Besteht das Kuratorium für seine konstituierende Sitzung nicht aus der Mindestzahl der unter Absatz 1 vorgeschriebenen Mitglieder, beruft der Diakonische Rat die notwendige Zahl von Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung.

(8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, von denen einer ordinerter Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein soll.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

## § 7

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium nimmt sein Vorschlagsrecht bei der Wahl des Stiftspropstes wahr und wählt gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Absatz 2.

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung, Einwilligung in die Erteilung von Prokuren durch den Vorstand,
2. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes sowie Neubauten und größere Umbauten,
3. Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
4. Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Leiter der Einrichtungen,
5. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn diese über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,

6. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Jahresberichte der Stiftung,
7. Bestimmung bzw. Bestellung des Abschlussprüfers und Entgegennahme des Berichtes zum geprüften Jahresabschluss,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften,
10. Wahl von Vertretern in Gesellschaftsversammlungen und Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften; dabei müssen Vertreter in Gesellschaftsversammlungen Mitglied des Kuratoriums sein,
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes,
12. Genehmigung der Ordnungen für die Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften,
13. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
14. Beschlussfassung über
  - a) die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der durch die Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszwecke,
  - b) die Änderung der Satzung, des Stiftungszweckes und über die Auflösung der Stiftung.

## § 8

### Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

(3) Wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzung des Kuratoriums gefasst werden.

(6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb

von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und dem Oberkirchenrat in Abschrift zuzusenden.

### **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Stiftspropst ist der Vorstand der Stiftung. Er ist gleichzeitig der geistliche Leiter aller Einrichtungen und Dienste.

(2) Durch Zuwahl durch das Kuratorium kann der Vorstand um die Position der Oberin sowie des Kaufmännischen Vorstandes erweitert werden.

In diesem Fall übernimmt der Stiftspropst den Vorsitz.

(3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung sofern dies nicht in § 8 Absatz 10 anders geregelt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für die Stiftung abzugeben.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheiten nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand regelt die Aufgaben und Funktionsverteilungen durch einen Geschäftsverteilungsplan und eine Vertretungsregelung. Beide bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Dienst- und Fachaufsicht über die unmittelbar dem Vorstand zugeordneten Mitarbeiter,
3. Weiterentwicklung des Leitbildes der Stiftung, ihrer Einrichtungen und der fachlichen und diakonischen Ausrichtung der Mitarbeiter,
4. Weiterentwicklung der Lebens- und Dienstformen der Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften im Sinne der Stiftungszwecke gemäß § 2,
5. Aufsicht über die Erhaltung bzw. Weiterentwicklung der Vermögenswerte der Stiftung,
6. wirtschaftliche Überwachung der einzelnen Betriebsbereiche einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
7. Aufstellung der Wirtschaftspläne einschließlich der Jahresabschlussrechnung,
8. regelmäßige Geschäftsberichte,
9. zeitnahe Informationen an den Vorsitzenden des Kuratoriums über besondere Ereignisse des laufenden Geschäftsbetriebes,

10. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen zur vorübergehenden Deckung von haushaltsplanmäßigen Ausgaben,
11. Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Einrichtungen, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist,
12. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

### **§ 11 Der Stiftspropst**

(1) Der Stiftspropst ist Inhaber der Pfarrstelle in der Anstaltskirchgemeinde und muss ordiniertes Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein. Er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.

(2) Er gehört dem Propsteikonvent Ludwigslust und dem Kirchenkreiskonvent der Pastoren im Kirchenkreis Parchim an.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

(1) Der vom Kuratorium bestellte Rechnungsprüfer prüft das Rechnungswesen und die Bilanz der Stiftung mit allen Einrichtungen und erstattet dem Kuratorium Bericht.

(2) Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung im Kuratorium schriftlich zu dem Bericht des Rechnungsprüfers Stellung zu nehmen.

### **§ 13 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

### **§ 14 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der weiblichen und männlichen Form.

### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Sitzung des Kuratoriums am 8. Juli 2010 beschlossen worden und tritt aufgrund der Zustimmung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Mai 2010 und der Zustimmung durch den

Diakonischen Rats vom 27. Mai 2010 am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Januar 1994 in der ab 1. August 2008 geltenden Fassung außer Kraft.

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung:

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat gemäß Beschluss in der Sitzung des Oberkirchenrates vom 25. Mai 2010 und auf Grund von § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) - KABI S. 83 und GVOBl S. 863 – und § 11 Absatz 3 des

Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (Landesstiftungsgesetz – StiftG M-V) - GVOBl S. 366 - sowie in Verbindung mit §§ 1 Absatz 3; 17 Absatz 1 der Stiftungssatzung in der ab 1. August 2008 geltenden Fassung (KABI S. 48) die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 8. Juli 2010 beschlossene Neufassung der Satzung für die kirchliche Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust.

Schwerin, 14. Juli 2010

Der Oberkirchenrat  
Rausch

Wismar, Predigerwitwenkasse/108-3

### **Satzungsänderungen der Satzung der kirchlichen Stiftung „Predigerwitwenkasse in Wismar“**

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Sitzung des Vorstandes am 9. Juni 2010 beschlossenen Satzungsänderungen, die stiftungsaufsichtlich durch den Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 6. Juli 2010 genehmigt wurden.

Schwerin, 20. Juli 2010

Der Oberkirchenrat

In Vertretung  
Kriedel

Die Satzung der Stiftung „Predigerwitwenkasse in Wismar“ vom 7. Mai 2009, KABI 14/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugend, Bildung und Wohlfahrt. Dies geschieht vor allem durch die Unterstützung kirchlicher Mitarbeitender und deren Familien im Kirchenkreis Wismar, insbesondere in der Propstei Wismar.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Förderrichtlinien“ durch das Wort „Zwendungsrichtlinien“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern „gemeinnützige“ und „Zwecke“ die Wörter „und kirchliche“ eingefügt.

### **Strukturveränderungen**

121.01/24

#### **Vereinigung der Propsteien Rostock-Nord, Rostock-Süd und Rostock-Ost sowie der Propsteien Ribnitz und Sanitz**

Die Propsteien Rostock-Nord, Rostock-Süd und Rostock-Ost werden mit Wirkung vom 1. September 2010 gemäß § 22 Absatz 7 Buchstabe c Leitungsgesetz vereinigt. Der Name der vereinigten Propstei ist Propstei Rostock.

Die Propsteien Ribnitz und Sanitz werden mit Wirkung vom 1. September 2010 gemäß § 22 Absatz 7 Buchstabe c Leitungsgesetz vereinigt. Der Name der vereinigten Propstei ist Ribnitz/Sanitz.

Schwerin, 3. Juli 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

## Pfarrstellenausschreibungen

6505-20/11

Die Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Bernogemeinde Schwerin, Kirchenkreis Wismar, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Januar 2011 durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Das Einzugsgebiet der Bernogemeinde ist die Schweriner Weststadt. Das moderne, barrierefreie Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum, Beratungszimmer, Büro, Teeküche und Sanitärbereich befindet sich in einem Wohn- und Geschäftshaus in der Wossidlostraße 2.

Das Zentrum der Gemeindearbeit bilden die Gottesdienste im Gemeindezentrum und in den beiden Seniorenheimen im Stadtteil. Regelmäßige Angebote und Gemeindegänge für ältere Menschen wurden in den vergangenen Jahren ergänzt durch Projekte mit einem Kindergarten in diakonischer Trägerschaft und schulbezogene Projekte. Diese „Begegnung der Generationen“ möchte die Gemeinde in Zukunft ausbauen und strebt daher Kooperationen mit entsprechenden Partnern im Stadtteil an.

Die Zusammenarbeit mit dem Förderkreis der Bernogemeinde Schwerin e. V. und mit den Nachbargemeinden in der Westregion Schwerin soll intensiviert werden.

Die ca. 950 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pastorin/ einen Pastor die/ der sowohl Bewährtes weiterführen, aber auch Neues ausprobieren möchte. Besuche bei den Menschen sollten ihr/ ihm sehr wichtig sein.

Ihr/ ihm zur Seite stehen eine Gemeindepädagogin mit einer halben Stelle und eine große Gruppe Ehrenamtlicher.

Die Bernogemeinde verfügt über kein eigenes Pfarrhaus, wünscht sich jedoch, dass die künftige Pastorin/ der künftige Pastor möglichst im Gemeindebereich wohnt. Die Weststadt ist als Wohnviertel sehr beliebt und verfügt über eine gute Infrastruktur mit allen Schulformen.

Auskünfte erteilen Pastor Lutz Jastram, (0385) 710827 und die zweite Vorsitzende des Kirchgemeinderates, Frau Rosemarie Reinholz, (0385) 714933. Weitere Informationen unter <http://www.bernogemeinde.de>

Bewerbungen auf diese Ausschreibung sind nur von Pastorinnen und Pastoren aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs möglich.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2010 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 8. Juli 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

## Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

6150-23/8

Der Kirchgemeindevorstand Propstei Boizenburg als Anstellungsträger sucht schnellstmöglich eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (FH), gern mit musikalischen Fähigkeiten. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Der Kirchgemeindevorstand umfasst vier Gemeinden (Blücher, Boizenburg, Gresse-Granzin, Zahrendorf) ganz im Südwesten Mecklenburgs mit Boizenburg als städtischem Zentrum. Dort sind alle Schultypen vertreten; Kindergärten gibt es auch in den Dörfern. Die nächste große Stadt ist Hamburg - auch mit der Bahn (in 40 Minuten) gut zu erreichen.

Da die Voraussetzungen in der Stadt und auf dem Land sehr unterschiedlich sind, wünschen wir uns einen Mix aus kontinuierlichen Angeboten und projektbezogener Arbeit. Dies gilt für die Bereiche Kinder- und Familienarbeit, die Arbeit mit Jugendlichen und Jungerwachsenen, Projekte und Freizeiten für die Region, Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Gottesdiensten und der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Darüber hinaus ist es uns wichtig, neue Kontakte zu Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche zu knüpfen. Dies soll durch die Gewinnung und Begleitung weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter geschehen und die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

Die Arbeit im Kirchgemeindevorstand erfordert eine hohe Bereitschaft zur Mobilität, Eigenverantwortlichkeit und Selbststrukturierung. Wünschenswert ist, dass sich der Wohnsitz der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters im Bereich des Gemeindeverbandes befindet.

Zwei junge Pastorinnen, eine Gemeindepädagogin (50%) und ein junger Pastor freuen sich auf Verstärkung ihres Teams.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Bewerbungen sind bis 10. September 2010 an folgende Adresse zu richten: Per E-Mail: [personal.verband@boizenburg-mv.de](mailto:personal.verband@boizenburg-mv.de), schriftlich: Herrn Dressler (Vorsitzender des Ev.-Luth. Kirchgemeindevorstandsrates), Baustr. 29, 19258 Boizenburg, Rückfragen unter Tel.: (0178) 3690097 oder (038844) 21602.

Schwerin, 25. Juni 2010

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

## Personalien

PA Maercker, Maria/

Der Oberkirchenrat beauftragt die Gemeindepädagogin Maria Maercker mit der öffentlichen Verkündigung gemäß § 11 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz - GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 8. Juni 2010.

Schwerin, 9. Juni 2010

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

PA Rusche, Dieter

Der Oberkirchenrat beauftragt den Diakon Dieter Rusche mit der öffentlichen Verkündigung gem. § 11 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz - GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 8. Juni 2010.

Schwerin, 9. Juni 2010

Dr. Danielowski  
Oberkirchenrat

PA Klaiber, Christof/20-5

Kirchenforstamtmann Christof Klaiber wird mit Wirkung vom 1. Juli 2010 zum Kirchenforstamtsrat ernannt. Er ist weiterhin mit der Geschäftsführung der Kirchlichen Forstbetriebsgemeinschaft beauftragt.

Schwerin, 29. Juni 2010

Der Oberkirchenrat

Rausch

PA Sander, Lüder/30-15

Pastor Lüder Sander, Weener, wird nach Beendigung seiner Beurlaubung gemäß § 93 Absatz 3 Satz 3 Pfarrergesetz der VELKD rückwirkend zum 1. April 2010 in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 6. Juli 2010

Dr. von Maltzahn  
Landesbischof

